

## Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 9.

„Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2026 mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und entsprechende Satzungsänderung“

### I. Hintergrund und Zweck des genehmigten Kapitals

Das Genehmigte Kapital 2021 (§ 4 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft), das von der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2021 beschlossen wurde, ist bis zum 26. Mai 2026 befristet und soll nun erneuert werden. Daher wird vorgeschlagen, ein neues Genehmigtes Kapital 2026 zu schaffen, das an die Stelle des bisherigen, nicht genutzten Genehmigten Kapitals 2021 tritt und dasselbe Volumen haben soll.

Das neue Genehmigte Kapital 2026 soll auf 30 % des derzeitigen Grundkapitals in Höhe von 17.719.160,00 €, also auf 5.315.748,00 € begrenzt werden. Die Gesellschaft soll mit dem neuen Genehmigten Kapital 2026 insbesondere in die Lage versetzt werden, flexibel auf zusätzliches Eigenkapital als langfristiges Finanzierungsmittel zugreifen zu können und im Falle sich am Markt bietender Akquisitionschancen an Stelle einer Barkapitalerhöhung auch den Weg einer Sachkapitalerhöhung durchführen zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher unter Tagesordnungspunkt 9 vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 27. Mai 2031 einmalig oder mehrfach um insgesamt bis zu EUR 5.315.748,00 durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026) und § 4 Abs. 4 der Satzung aufzuheben und entsprechend neu zu fassen. Es wird dem Vorstand gestattet, von dieser Ermächtigung zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck Gebrauch zu machen.

### II. Grundsätzliches Bezugsrecht der Aktionäre

Die Aktionäre haben bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 nach den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ein Bezugsrecht. Hierzu können die Aktien auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in den nachfolgend beschriebenen Fällen auszuschließen.

### **III. Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**

#### **a. Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge**

Das Bezugsrecht kann für etwaige Spitzenbeträge, die sich auf Grund des jeweiligen Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden. Dies dient der Erleichterung der technischen Durchführung der Kapitalerhöhung, da infolge der Festlegung eines glatten Bezugsrechtsverhältnisses Spitzenbeträge entstehen können, die nicht mehr gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Veräußerung über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Ein möglicher Verwässerungseffekt ist auf Grund der Beschränkung für Spitzenbeträge als gering anzusehen, im Übrigen wird der Vorstand soweit wie möglich versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

#### **b. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)**

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG im Falle der Kapitalerhöhung gegen Bareinlage auszuschließen. Danach ist ein Bezugsrechtsausschluss möglich, wenn die ausgegeben Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Die Gesellschaft wird in die Lage versetzt, durch die Ausgabe der Aktien, etwa an institutionelle oder strategische Anleger, zusätzliche in- und ausländische Investoren zu gewinnen sowie auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können. Die Möglichkeit zur Kapitalerhöhung unter Verzicht auf eine – kosten- und zeitintensive – Bezugsrechtsemission ist für die Gesellschaft erstrebenswert, da sie so in die Lage versetzt wird, einen – für die Nutzung von Marktchancen – gegebenenfalls erforderlichen Kapitalbedarf schnell und flexibel decken zu können. Dies ist im Interesse der Gesellschaft sowie aller Aktionäre.

Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf einen Betrag, der 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026 noch im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026. Auf diese Begrenzung ist der anteilige Betrag des Grundkapitals anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 bis zum Zeitpunkt seiner jeweiligen Ausnutzung auf Grund einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert wurden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Diese Regelung trägt dem Bedürfnis der Aktionäre nach Verwässerungsschutz Rechnung.

Ferner dürfen die neuen Aktien nur zu einem Betrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 % unterschreitet. Der Vorstand wird sich in jedem Fall bemühen – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu halten. Die Platzierung erfolgt ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags, so dass bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Die Aktionäre haben außerdem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Bei Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 mit Bezugsrechtsausschluss ist daher sichergestellt, dass entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre gewahrt bleiben und die Gesellschaft gleichzeitig flexibel, kostengünstig und schnell ihren Eigenmittelbedarf stärken kann.

#### **c. Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage**

Ferner darf das Bezugsrecht bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage, insbesondere zur Gewährung von Aktien im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen bzw. im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern, vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände zu erwerben, wenn ein solcher Erwerb geeignet ist, die Marktposition der Gesellschaft zu festigen und zu stärken. Durch diese deshalb im Interesse der Gesellschaft liegende Ermächtigung wird der Vorstand in die Lage versetzt, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für den Fall, dass sich die Gelegenheit dazu bietet, im Einzelfall Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die Gesellschaft kann so Wachstum generieren und ihre Wettbewerbsposition ausbauen.

Bei einer derartigen Transaktion kann es weiterhin vorkommen, dass die Zahlung eines Barkaufpreises vom betreffenden Veräußerer nicht gewollt ist, da dieser von der Gesellschaft die Übertragung von Aktien erwartet, um so weiterhin eine Unternehmensbeteiligung zu besitzen. Eine Barzahlung wäre unter Umständen nur im Gegenzug zu einem höheren Preis möglich, was die Liquidität der Gesellschaft strapazieren würde, deshalb ist die Zahlung durch Übertragung eigener Aktien im Interesse der Gesellschaft.

Solche Erwerbsprozesse finden oft unter Zeitdruck statt und erfordern in der Regel eine rasche Entscheidung der Gesellschaft. Ein Abwarten auf die grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindende ordentliche Hauptversammlung, aber wegen der erforderlichen Wahrung der

gesetzlichen Fristen auch die Durchführung einer etwa eigens einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung, ist in der Regel deshalb nicht möglich. Die Ermächtigung dient dazu, dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, bei sich abzeichnenden Erwerbchancen, flexibel, rasch und liquiditätsschonend zu reagieren und eine sich bietende Gelegenheit zum Erwerb nutzen zu können.

Der Beschlussvorschlag sieht auch vor, dass das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann, um neue Aktien im Rahmen des Erwerbs von Immaterialgüterrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten, von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, von hierauf gerichteten Lizenzen sowie von sonstigen Wirtschaftsgütern, auszugeben. Dies ist deshalb sinnvoll und im Interesse der Gesellschaft, da so im Falle des Erwerbs eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung auch weitere Wirtschaftsgüter mit Aktien als Gegenleistung erworben werden können, wenn beispielsweise ein zu erwerbendes Unternehmen nicht Inhaber von mit seinem Geschäftsbetrieb im Zusammenhang stehenden gewerblichen Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten ist. Es kann aber auch der Einzelwerb von Schutzrechten bzw. Immaterialgüterrechten für die Gesellschaft von Interesse sein, auch in einem solchen Fall ist es sinnvoll, wenn die Gesellschaft eigene Aktien zur Verfügung hat.

Zum Erwerb anstehende Unternehmen, Immaterialgüter und Lizenzen und sonstige Wirtschaftsgüter werden marktorientiert bewertet, gegebenenfalls auf der Grundlage eines Wertgutachtens. Bei der Bemessung des Werts der übertragenden Aktien der Gesellschaft wird der Vorstand sich am Börsenkurs orientieren. Es wäre jedoch nicht im Interesse der Gesellschaft, wenn der Vorstand bei der Bemessung des Werts der übertragenden Aktien schematisch an den Börsenkurs anknüpft, da ihm dies Flexibilität nehmen und den Verhandlungsspielraum bei derartigen Erwerbsverhandlung einengen würde. In jedem Fall wird der Vorstand, bei der Bestimmung der Bewertungsrelation sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre gewahrt werden.

Die Entscheidung über die Art und Quelle der Gegenleistung für die Sacheinlage – Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 und/oder Verwendung eigener Aktien – treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft. Wenn sich eine Erwerb Gelegenheit konkretisiert, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von dieser Ermächtigung Gebrauch machen soll. Er wird nur dann von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

#### **IV. Wahrung der Aktionärsinteressen**

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und angemessen.

Es gibt derzeit keine konkreten Pläne, das Genehmigte Kapital 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre im Wege der Barkapitalerhöhung oder zu einer Sachkapitalerhöhung einzusetzen. Der Vorstand wird im Einzelfall besonders sorgfältig prüfen, ob der Einsatz der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss notwendig und für die Gesellschaft von Vorteil ist, bevor er die Zustimmung des Aufsichtsrats hierfür einholt.

## V. Berichtspflicht

Der Vorstand wird nach einer (teilweisen oder vollständigen Ausnutzung) des Genehmigten Kapitals 2026 der nächsten Hauptversammlung über jede Ausnutzung berichten.

Dieser Bericht vom Vorstand, der gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG der Hauptversammlung zu erstatten ist, wird von dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.ivu.de/investoren/hauptversammlung/](http://www.ivu.de/investoren/hauptversammlung/) zugänglich gemacht.

Berlin, im April 2026



Für den Vorstand

Martin Müller-Elschner (Vorsitzender des Vorstands)